

pauschale Abgeltungssteuer für private Kapitalerträge

Die derzeit gegebene Situation der Ermittlung von privaten Kapitalerträgen zwecks Versteuerung im Bereich der Einkommensteuer ist sicherlich alles andere als übersichtlich. Für den „Normalbürger“ ist diese Ermittlung kaum mehr mit einem vertretbaren Aufwand zu bewältigen. Allein die unterschiedlichen Besteuerungsformen, die von einer Vollbesteuerung der Zinsen, einer Besteuerung der Dividenden nach dem Halbeinkünfteverfahren bis zu einer Mischbesteuerung der Erträge aus Investmentfondsanteilen reichen, treffen nicht eben auf ein hohes Maß von Verständnis. Diese Situation wird in Bereichen, in denen ein Auslandsbezug gegeben ist, der möglicherweise zu einer Anrechnung oder einem Abzug von ausländischen Quellensteuereinbehalten führt, weiter verschärft. Auch Ertragsthe-saurierungen, d. h. Wertpapiererträge, die aufgrund ihrer unmittelbaren Reinvestition nicht in Form eines Geldzuflusses an den Anteilseigner ausgeschüttet werden, werden von Steuerpflichtigen häufig nicht als steuerlich relevanter Ertrag angesehen.

Auch bedingt durch diese Komplexität des deutschen Steuerrechts kommt es vielfach vor, dass in den entsprechenden Steuererklärungen unzutreffende Angaben gemacht werden, indem es bspw. zur Nichterklärung von Kapitalerträgen kommt. Dabei reicht die Ursache von allgemeiner Unkenntnis der tatsächlich gegebenen steuerlichen Relevanz einzelnen Vorgänge über die Nichtrealisierung des Umstands, dass auch im Ausland bewirkte Wertpapiererträge aufgrund des gegebenen Welteinkommensprinzip der deutschen Einkommensteuererklärung unterliegen bis hin zu einem mehr oder weniger aktiven „Vergessen“ – einzelner Erklärungsansätze.

Ähnlich verhält es sich bei den steuerpflichtigen Erträgen aus Wertsteigerungen von Wertpapieren im Zeitraum zwischen deren Erwerb und ihrer innerhalb einer gesetzlich vorgegebenen Zeitspanne erfolgenden Veräußerung.

Dabei hat es der Gesetzgeber in der Vergangenheit – nicht nur diesbezüglich – stets versäumt, durch eine Vereinfachung der gegebenen Regelungen für ein erhöhtes Maß an Akzeptanz bei den Steuerpflichtigen zu sorgen. Stattdessen wurden verschiedene Amnestieprogramme aufgelegt, deren Wirkungsgrad letztendlich mehr oder weniger weit hinter den Erwartungen zurückblieben. Auch die Einführungen von Quellensteuer-, Kapitalertragssteuer-, Zinsabschlagsteuerabzügen etc., die sich schlussendlich bei einer Versteuerung der diesen zugrundeliegenden Erträge auf die Einkommensteuerschuld anrechnen lassen, führen durch die notwendigerweise jeweils im Original vorzulegenden Steuerbescheinigungen in Verbindung mit der Möglichkeit zur Erteilung von Freistellungsaufträgen gegenüber den Kreditinstituten nicht zu einer wirklichen Vereinfachung der Situation.

In der Konsequenz wurden vom Gesetzgeber – in nicht unwesentlichem Maße durch Vorgaben aus höchstrichterlichen Rechtsprechungen unterstützt – umfangreiche Verfahren und Systeme von durch Banken abzugebenden Kontrollmeldungen geschaffen. Ergänzt wird dieses Geflecht von Kontrollmeldungen durch die der Finanzverwaltung eröffnete Möglichkeit entsprechende Kontoabrufe selbst vorzunehmen. Dabei sinkt mit dem Grad der Unterwanderung des Bankgeheimnisses auch die Akzeptanz der Verfahrensweise des Gesetzgebers beim Steuerpflichtigen. Zudem wird auch durch diese Verfahrensweisen das ausweislich jeder Gesetzesbegründung verfolgte Ziel der Verwaltungsvereinfachung relativ deutlich verfehlt.

Eingedenk dieser unsäglichen Historie wird derzeit über die Einführung einer ab 2009 wirksamen pauschalen Abgeltungssteuer für private Kapitaleinkünfte nachgedacht. Dabei würden die Banken verpflichtet, auf Einkünfte aus Kapitalvermögen eine pauschale Steuer von 25 % einzubehalten. Mit diesem Einbehalt wäre – im Gegensatz zu den derzeit bestehenden Regelungen betreffend Zinsabschlagsteuer etc. – die steuerliche Belastung abgegolten, so dass auch ein nochmaliger Ansatz dieser Kapitalerträge im Rahmen der Einkommensteuererklärung in der Folge entbehrlich wäre.

Für alle Steuerpflichtigen mit einem Steuersatz oberhalb dieser pauschalen 25 % würde aus dieser Neuregelung ein vermeintlicher Vorteil resultieren.

Allerdings wäre diese Regelung auch mit Nachteilen behaftet, da bspw. ein Abzug von Werbungskosten ausgeschlossen wird. Es gäbe dann nur noch einen Sparerfreibetrag von 801,00 EUR pro Steuerpflichtigem. Auch andere Vergünstigungen, wie bspw. das Halbeinkünfteverfahren, nach dem Dividendenerträge lediglich zur Hälfte steuerpflichtig sind, sollen mit dieser Neuregelung fallen.

Zudem schafft diese als Vereinfachung gedachte Neuregelung in der Konsequenz erheblichen Aufwand. So versteht sich der pauschale Abzug von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Hinsichtlich letztgenannter Abzugskomponente müssten die Banken demnach von Ihren Kunden über deren Konfessionszugehörigkeit bzw. eine möglicherweise nicht gegebene Kirchensteuerpflicht wirksam in Kenntnis gesetzt werden. In welcher Form diese Angaben ggf. durch Dokumente zu unterlegen sind, ist dabei derzeit noch nicht abzusehen.

Ferner soll ein grundsätzlich zu begrüßendes Wahlrecht dergestalt geschaffen werden, dass Steuerpflichtige, die bei einer Zuführung der Kapitalerträge zur Regelbesteuerung günstiger, als mit dem 25%-igen Pauschalsteuerabzug gestellt wären, ihre Kapitaleinkünfte – wie bisher, allerdings ohne Berücksichtigung von Werbungskosten – im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung erklären können, wobei die pauschal einbehaltenen Steuerabzugsbeträge entsprechend auf die Einkommensteuerbelastung angerechnet werden würden. Die daraus im Prinzip resultierende Verpflichtung zur Erstellung einer Vergleichsberechnung, ob die Wahlrechtsausübung zur Regelbesteuerung ggf. günstiger ist, als die Hinnahme des pauschalen Steuerabzugs, schafft ebenfalls keine echte Vereinfachung.

Dabei soll die Verpflichtung zur Versteuerung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung für Erträge, die keinem pauschalen Steuerabzug unterlegen haben, da sie bspw. im Ausland erzielt wurden, bestehen bleiben. Zusätzlich wird auch für den Fall der – vorgegebenen oder gewählten – Regelbesteuerung von Kapitalerträgen eine Beschränkung der Verlustverrechnung angestrebt, so wie sie bereits aktuell bei den Spekulationseinkünften gegeben ist. In der Konsequenz bedeutet dies, dass negative Kapitalerträge nur mit positiven Kapitalerträgen verrechnet werden können.

Analog der Verfahrensweise bei den laufenden Kapitalerträgen soll die pauschale Abgeltungssteuer auch auf Erlöse aus Wertpapierveräußerungen anzuwenden sein. In diesem Zusammenhang ist beabsichtigt, dass die bislang geltende „Spekulationsfrist“ von einem Jahr ersatzlos entfällt, so dass die Banken bei Veräußerung von nach dem 31.12.2008 erworbenen Wertpapieren grundsätzlich einen pauschalen Steuerabzug von 25% der Differenz zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten der betreffenden Wertpapiere vornehmen werden. Auch bei dieser Regelung dürften Probleme vorprogrammiert sein, die bspw. bei einem Wechsel der Bank vorstellbar sind.

Abschließend ist nochmals ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sich vorstehende Ausführungen lediglich als mögliches Szenario verstehen, das zwar durch den Gesetzgeber diskutiert, jedoch nicht sicher realisiert wird. Schlussendlich bleibt die tatsächliche Entwicklung in diesem Bereich abzuwarten, wobei die Diskussionsgrundlagen bereits so konkret sind, dass die Einführung der pauschalen Abgeltungssteuer mit dem Jahr 2009 in der vorstehend beschriebenen oder einer ähnlichen Form durchaus realistisch erscheint. Der Steuerberater informiert gerne über die weitere Entwicklung in diesem Bereich der Steuergesetzgebung und die daraus resultierenden Konsequenzen.